

des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. Januar 2001

**153. Motion (Festlegung von dezentralen Gebieten für die Aushubablagerung)**

Die Kantonsräte Werner Hürlimann, Uster, Bruno Grossmann, Wallisellen, und Ueli Kübler, Männedorf, haben am 6. November 2000 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass der anfallende Erdaushub im Kanton Zürich wirtschaftlich und umweltfreundlich deponiert werden kann.

**Begründung:**

Noch im Jahr 1995 ist der Kantonsrat bei der Festsetzung des kantonalen Richtplanes davon ausgegangen, dass im Kanton – vorab im Rafzerfeld – genügend Auffüllvolumen vorhanden sei. Wo Deponiemöglichkeiten fehlten, seien Umschlaganlagen zu errichten und zu betreiben. Die Entwicklung hat einen andern Lauf genommen. Riesige Tunnelbauten und zunehmende Hoch- und Tiefbauten liessen das Deponievolumen selbst im Rafzerfeld knapp werden. Umschlaganlagen eignen sich nur für Grossbaustellen; dezentrale Anlagen sind unwirtschaftlich. Die von Privaten gemeinsam mit dem Kanton errichtete Anlage in Effretikon musste mit erheblichen Verlusten liquidiert werden.

Zum Beispiel im Glatttal und im Zürcher Oberland bestehen zurzeit praktisch keine Deponiemöglichkeiten mehr, obschon noch verschiedene Gruben offen sind. Es können allenfalls noch Kleinmengen zu exorbitanten Preisen abgelagert werden. Grössere Mengen müssen über weite Distanzen, teilweise bis nach Deutschland, transportiert werden. Das hat zur Folge, dass zur Abdeckung der Leistung eines Aushubbaggers 25 Vierachs-Lastwagen für den Materialtransport eingesetzt werden müssen. Dies ist ein wirtschafts- und umweltpolitischer Sündenfall höherer Ordnung. Dazu kommt noch, dass die Deponiemöglichkeiten im benachbarten Deutschland alles andere als gesichert sind.

Eine Verbesserung dieser Situation kann nur durch die Festsetzung von dezentralen Deponiemöglichkeiten erzielt werden. Mit verkürzten Transportwegen wird das Strassennetz und die Umwelt entlastet.

Die tatsächlichen Gegebenheiten stehen im krassen Gegensatz zu den bei der Festsetzung des Richtplanes getroffenen Annahmen. Die Planung ist entsprechend §9 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) der neuen Entwicklung anzupassen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Werner Hürlimann, Uster, Bruno Grossmann, Wallisellen, und Ueli Kübler, Männedorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Motionäre verlangen die Festsetzung von dezentralen Deponiemöglichkeiten für unverschmutzten Aushub. Das Bundesrecht regelt in Art. 22 der Technische Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) abschliessend die Deponietypen: die Inertstoff-, die Reststoff- und die Reaktordeponie. Eine Deponie für unverschmutzten Aushub wurde aus guten Gründen nicht definiert. Unverschmutzter Aushub soll zur Auffüllung (Rekultivierung im weiteren Sinne) bestehender Kiesgruben verwendet werden (Anhang 1, Ziffer 12, Abs. 2 TVA). Ist eine Verwertung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss Aushub gemäss konstanter

Praxis des Bundesgerichts auf einer Inertstoffdeponie abgelagert werden. Die kantonale Abfallplanung hat sich an die Schranken des zwingenden Bundesrechts zu halten. Sofern die Motionäre mit der Schaffung dezentraler Deponiemöglichkeiten einen weiteren Deponietyp einführen wollten, könnte der Vorstoss schon aus diesem Grund nicht überwiesen werden.

In den zürcherischen Kiesgruben sind rund 30 Mio. Kubikmeter offenes Volumen vorhanden und weitere 37 Mio. Kubikmeter für den Abbau bewilligt. Zurzeit werden jährlich rund 3 Mio. Kubikmeter Kies abgebaut und eine vergleichbare Menge an Aushub abgelagert. Aus betrieblichen Gründen kann die Ablagerung kurzfristig nicht über 4 Mio. Kubikmeter pro Jahr gesteigert werden. Die Menge an Tunnelausbruch über die Jahre 1997 bis 2005 von insgesamt rund 9 Mio. Kubikmetern war 1995 bekannt und wurde im Bericht zum Postulat KR-Nr. 241/1993 betreffend «Förderung von Bahntransporten mit Rückfuhrmaterial in die Kiesgruben des Zürcher Unterlandes» auch ausgewiesen. Die heutige Entwicklung stimmt mit der Richtplanung von 1995 gut überein. Von einer Verknappung des offenen Kiesgrubenvolumens, wie das die Motionäre behaupten, kann für die nächsten 10 Jahre im Kanton Zürich keine Rede sein.

1999 und 2000 wurden im Kanton Zürich jährlich rund 1,2 Mio. Kubikmeter und damit über ein Drittel des gesamten zürcherischen Aushubs per Bahn in Kiesgruben abgeführt. Der im Vergleich zur übrigen Schweiz ausserordentlich hohe Bahnanteil am Aushubtransport entlastet das Strassennetz erheblich. Ziel muss es sein, diese Art der Entlastung weiter zu fördern. Das geschieht mit dem Konzept des Aushubumschlages von der Strasse auf die Bahn. Die entsprechenden Anlagen sind im Richtplan bereits festgesetzt. Zurzeit können solche Umschlagplätze für Grossbaustellen wirtschaftlich betrieben werden. Zukünftig dürfte der Umlad auf die Bahn, z. B. auf Grund der Schwerverkehrsabgabe, auch für kleinere Mengen zunehmend marktkonform werden. Die wirtschaftliche und umweltfreundliche Ablagerung von Erdaushub ist im Kanton Zürich möglich. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen genügen und sie werden sowohl in der Richt- als auch in der Nutzungsplanung umgesetzt.

Im Richtplan 1995 sind neue Deponiestandorte mit einem Volumen von insgesamt 8 Mio. Kubikmetern festgesetzt. Es werden weitere Standorte mit einem geschätzten Gesamtvolumen von 6 Mio. Kubikmetern geprüft. Im Kanton Zürich stehen damit für die nächsten Jahrzehnte ein Kiesgrubenvolumen von gegen 70 Mio. Kubikmetern und ein Deponievolumen von 14 Mio. Kubikmetern zur Verfügung. Infolge des beträchtlichen Überhanges an Ablagerungsvolumen für unverschmutzten Aushub sind Inertstoffdeponien im Kanton Zürich ausschliesslich für die Ablagerung von leicht verschmutztem Aushub oder Bauabfall vorgesehen. Damit können sowohl wertvolles Deponievolumen geschont als auch offene Kiesgruben aufgefüllt und einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Motion beim Bedarf von falschen Grundlagen ausgeht. Als Lösung zeichnet sie mit der Festsetzung von dezentralen Deponiemöglichkeiten einen Weg vor, der nicht nachhaltig ist oder Bundesrecht verletzt. In der Richtplanung ist mit dem Konzept des Aushubumschlages eine umweltgerechte Lösung aufgezeigt. Zusätzliche kantonale Regelungen sind nicht notwendig. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**